



Reglement **Nr. 65.11.1**
Über die Abgabe und das Einlösen von Kranz- und Prämienkarten
des Aargauer Schiesssportverbandes AGSV

1. Zweck und Organisation

- 1.1 Der AGSV gibt an Vereine und Organisatoren von Schiessanlässen Kranz- und Prämienkarten ab. Diese können von den Schützen anstelle von Kranzabzeichen bezogen werden. Dem Begehren eines Schützen muss entsprochen werden. Die Bezugsmöglichkeit von Kranz- und Prämienkarten ist im Schiessplan zu vermerken.
- 1.2 Für Anlässe 300m Gewehr und 25/50m Pistole **müssen** Kranzkarten des AGSV bezogen werden.
- 1.3 Die Vereine können die Kranz- und Prämienkarten als Gaben für vereinsinterne Anlässe (z .B. Vereinsmeisterschaften, Jahresprogramm, Endschiessen usw.) oder als Auszeichnung für besondere Leistungen abgeben. Die Kranzkarten AGSV können bei Schiessanlässen an Zahlung genommen werden; dies muss im Schiessplan vermerkt sein.
- 1.4 Die Kranz- und Prämienkarten sind von den Vereinen und Organisatoren auszustellen. Ausgabedatum, Verein und Stempel des Organistors müssen enthalten sein.
- 1.5 Die Kranzkarte ist ein Inhaberpapier und hat 15 Jahre Gültigkeit ab dem Ausstellungsdatum, gültig ab 1.1.2006.
- 1.6 Kranzkarten die vor dem 1.1.2006 ausgestellt wurden sind dem Punkt 1.5 nicht unterstellt und behalten die unbeschränkte Gültigkeit.

2. Ausgabe und Abrechnung

- 2.1 Die Kranz- und Prämienkarten sind mindestens 14 Tage vor Beginn des Anlasses bei der Ausgabestelle des AGSV zu bestellen.
- 2.3 Es werden Karten mit verschiedenen Werten ausgegeben.
- 2.2 Die Lieferung erfolgt mit einem Lieferschein. Nach Rückgabe der unverbrauchten Karten wird dem Organisator Rechnung gestellt. Pro Karte wird dem Organisator ein Unkostenbeitrag von Fr. -.20 pro Karte verrechnet. 1 Woche nach Abschluss des Anlasses muss abgerechnet werden. Fehlende Karten werden mit dem entsprechenden Wert verrechnet.

3. Einlösung

- 3.1 Die Kranz- und Prämienkarten sind bei der Kranzkarteneinlösestelle des AGSV resp. dem Kranzkartenverein SSSV einzulösen.
- 3.2 Die Einlösungszeit dauert vom 1. Februar bis 31. Oktober.
- 3.3 Zur Auszahlung gelangt der auf der Karte angegebene Wert. Es ist das offizielle Abrechnungsformular zu verwenden. Die Karten sind nach Werten der Kantonalverbände zu sortieren. Für fehlerhaft ausgefüllte Formulare und/ oder nicht sortiert eingereichte Karten wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- erhoben und bei der Auszahlung direkt abgezogen.
- 3.4 Es werden nur Kranz- und Prämienkarten vergütet deren Verbände auf dem offiziellen Formular des AGSV aufgeführt sind.
- 3.5 Kranzkarten eines Verstorbenen können von den Erben eingelöst werden.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Wird der AGSV aufgelöst ist gem. den Statuten des AGSV, Art 51 vorzugehen. Bezüglich Kranzkarten des Kranzkartenvereins SSSV sind diese Vereinbarungen zu befolgen.
- 4.2 Beanstandungen beim Einlösen der Kranzkarten werden vom Vorstand des AGSV abschliessend erledigt.
- 4.3 Dieses Reglement wurde vom Kantonalvorstand an der Sitzung vom 27. Februar 2008 genehmigt und ersetzt das Reglement des AGSV vom 12. Januar 2006.

Es tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Aargauischer Schiesssportverband AGSV

Der Präsident

sig. W. Häusermann

Der AL Finanzen

sig. Urs R. Boller